## **Bescheid**

## I. Spruch

- Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt gemäß § 5 Abs. 7 Z 1 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 66/2006, fest, dass die R.T.C. Radio-Television-Communications-HandelsgmbH, Volkertstraße 6-8, 1020 Wien, über einen durchgehenden Zeitraum von einem Jahr aus von ihr zu vertretenen Gründen keinen regelmäßigen Sendebetrieb entsprechend ihrer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk, welche ihr mit Bescheid der KommAustria vom 18.06.2004, KOA 2.100/04-046, für die Dauer von zehn Jahren ab 01.10.2004, erteilt wurde, ausgeübt hat.
- 2) Gemäß § 5 Abs. 7 Z 1 PrTV-G erlischt daher die Zulassung der R.T.C. Radio-Television-Communications-HandelsgmbH zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk mit Rechtskraft dieses Bescheides.

## II. Begründung

Mit Bescheid der KommAustria vom 18.06.2004, KOA 2.100/04-046, wurde der R.T.C. Radio-Television-Communications-HandelsgmbH in Gründung gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBI. I Nr. 84/2001 idF BGBI. I Nr. 71/2003, eine Zulassung zur Veranstaltung eines über die digitalen Satelliten ASTRA 1A, Transponder 4.012 E, 5,2° Ost, und ASTRA 1H, Transponder 112, 19,2°Ost, verbreiteten Fernsehprogramms für die Dauer von zehn Jahren ab 01.10.2004 erteilt. Mit Schreiben vom 12.07.2004, KOA 2.100/04-54, übermittelte die Zulassungsinhaberin einen aktuellen Firmenbuchauszug zum Nachweis dafür, dass die Gesellschaft ins Firmenbuch eingetragen worden ist.

Mit Schreiben vom 05.07.2006, KOA 2.100/06-033, teilte die KommAustria der R.T.C. Radio-Television-Communications-HandelsgmbH mit, dass sie insbesondere aufgrund des Umstandes, dass bis dato keine Anzeige über die Aufnahme des Sendebetriebes der R.T.C. Radio-Television-Communications-HandelsgmbH gemäß § 47 Abs. 4 PrTV-G bei der KommAustria eingelangt sei, davon ausgehe, dass die R.T.C. Radio-Television-Communications-HandelsgmbH seit Erteilung der Zulassung den Sendebetrieb für das von ihr beantragte Fernsehprogramm nicht aufgenommen und somit über einen über ein Jahr hinausgehenden Zeitraum ihre Zulassung überhaupt nicht ausgeübt habe. Der R.T.C. Radio-Television-Communications-HandelsgmbH wurde in diesem Zusammenhang die Gelegenheit zur Äußerung eingeräumt und sie wurde weiters ersucht, allfällige, von ihr nicht zu vertretene, Gründe für die Nichtausübung der Zulassung entsprechend zu belegen.

Mit Schreiben vom 19.07.2006 übermittelte die R.T.C. Radio-Television-Communications-HandelsgmbH eine Stellungnahme und führte darin im Wesentlichen aus, dass die Gespräche mit Partnerfirmen noch nicht abgeschlossen seien, sie aber davon ausgehe, dass die Gespräche bis Ende des Jahres positiv beendet werden. Darüber hinaus erfolgte jedoch keine Bezugnahme auf allfällige, von der R.T.C. Radio-Television-Communications-HandelsgmbH nicht zu vertretene, Gründe für die Nichtausübung der Zulassung oder die Vorlage entsprechender Belege dafür.

Eine überdies durchgeführte Überprüfung der Transponderbelegung anhand der im Rahmen des Zulassungsverfahrens zur Nutzung in Aussicht genommenen digitalen Satelliten ASTRA 1A, Transponder 4.012 E, 5,2° Ost, und ASTRA 1H, Transponder 112, 19,2° Ost, führte zu dem Ergebnis, dass die R.T.C. Radio-Television-Communications-HandelsgmbH kein Rundfunkprogramm über diese Satelliten abstrahlt.

Gemäß § 5 Abs. 7 Z 1 PrTV-G erlischt eine Zulassung, wenn die Regulierungsbehörde (KommAustria) nach vorheriger Anhörung des Rundfunkveranstalters feststellt, dass der Rundfunkveranstalter über einen durchgehenden Zeitraum von einem Jahr aus von ihm zu vertretenen Gründen keinen regelmäßigen Sendebetrieb entsprechend der Zulassung ausgeübt hat.

Die R.T.C. Radio-Television-Communications-HandelsgmbH hat somit seit Erteilung der Zulassung mit 01.10.2004 bis zum heutigen Tag den Sendebetrieb für das von ihr beantragte Fernsehprogramm nicht aufgenommen und daher über einen durchgehenden Zeitraum von (weitaus mehr als) einem Jahr keinen regelmäßigen Sendebetrieb entsprechend der Zulassung ausgeübt. Auch ist davon auszugehen, dass dies aus von der R.T.C. Radio-Television-Communications-HandelsgmbH zu vertretenen Gründen passiert ist, da lediglich vorgebracht wurde, dass die Gespräche mit Partnerfirmen noch nicht abgeschlossen seien, sie aber davon ausgehe, dass die Gespräche bis Ende des Jahres positiv beendet werden. Angesichts des Umstandes, dass seit Zulassungserteilung bereits mehr als 21 Monate vergangen sind und von der R.T.C. Radio-Television-Communications-HandelsgmbH keine konkreten Gründe, die eine Nichtausübung der Zulassung rechtfertigen würden, vorgebracht wurden, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 31. Juli 2006
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris Behördenleiter